



Der Landrat  
des Kreises Steinburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/1491

Der Landrat des Kreises Steinburg · Postfach 1632 · 25524 Itzehoe

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Sozialausschuss  
z. H. Frau Petra Tschanter  
Landeshaus/Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

ab 22.11.2006

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz (Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/1002);  
hier: Ihr Schreiben vom 17.11.2006**

Sehr geehrte Frau Tschanter,

unter Bezugnahme auf Ihr o. g. Schreiben übersende ich beigelegt in Ablichtung meinen Schriftwechsel mit dem Ministerium und den daneben in das Gesetzgebungsverfahren involvierten Personen und Institutionen.

Sie mögen daraus ersehen, dass mein Anliegen, die Zuständigkeit für Verfahren nach SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz auf die örtlichen Sozialgerichte zu verlagern, von meinem Landratskollegen in Dithmarschen und Pinneberg, den kommunalen Körperschaften im Kreis Steinburg, den Sozialverbänden, dem DRK, von ver.di und vielen anderen unterstützt wird. Auch der Schleswig-Holsteinische Zeitungsverlag hat das Anliegen zweimal aufgegriffen und das „Schleswig-Holstein Magazin“ des NDR hat sich in einem Beitrag damit befasst.

In der Sache können Sie dem Schriftwechsel entnehmen, dass von allen angeführten Argumenten des Ministeriums nach meinen entsprechenden Recherchen einzig und allein das Argument verblieben ist, in Kiel sei eine Zuständigkeitserweiterung des dortigen Sozialgerichts aus Raumgründen nicht möglich. Dies kann aber nicht dem Gerichtsstandort Itzehoe zum Nachteil gereichen, wo der entsprechende Raum unstreitig vorhanden wäre, ebenso wenig wie dies der vom Ministerium geplanten Zuständigkeitserweiterung für Lübeck im Wege steht.

Neben den Gesichtspunkten der Bürgerfreundlichkeit und Bürgernähe sowie dem Argument der Kostenersparnis spricht für eine Dezentralisierung insbesondere die dann eintretende Verminderung der Klageflut deswegen, weil bei einer örtlich zuständigen Kammer gegen-

Viktoriastraße 16-18 • 25524 Itzehoe • ☎ (0 48 21) 69 212 • Telefax 69 231  
E-Mail: rocke@steinburg.de

**Hinweis: Die im Schreiben erwähnten Zeitungsartikel dürfen aus urheberrechtlichen Gründen nicht elektronisch verbreitet werden. □**

**Sie können im Ausschussbüro - Zi. 138 - eingesehen werden.**

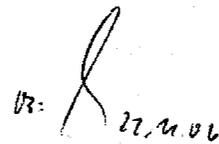
über **neun** Kammern in Schleswig die bisher schmerzlich vermisste klare Linie in der Rechtsprechung einträte.

Mit freundlichen Grüßen

2/ Herrn Landrat Dr. Rocke mit der Bitte um Unterschrift

3/ Zum Vorgang

L

A large, stylized handwritten letter 'R' in black ink. To the right of the 'R', the date '22/11' is written in a smaller, cursive hand.A handwritten signature in black ink that appears to be 'Dr. R'. To the right of the signature, the date '22.11.06' is written in a smaller, cursive hand.



## Der Landrat des Kreises Steinburg

Der Landrat des Kreises Steinburg · Postfach 1632 · 25524 Itzehoe

1/ Ministerium für Justiz,  
Arbeit und Europa  
Abt. II 17  
Lorentzendam 35  
24103 Kiel

13.12.2005

*A. 4. + 5. ab 14. 12. 05*

### **Zuständigkeit des Sozialgerichtes Schleswig für Rechtsstreitigkeiten nach SGB II/ SGB XII**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Schleswig-Holsteinische Landesrecht sieht bekanntlich vor, dass Rechtsstreitigkeiten aus den oben genannten Bereichen für das gesamte Land zentral vor dem Sozialgericht Schleswig geführt werden. Hintergrund war, dass das erforderliche Spezialwissen in diesem Bereich, mit dem die Sozialgerichte bisher nicht befasst waren, sich mutmaßlich besser zentral bei einem Gericht erwerben ließ.

Indessen muss aus meiner Sicht nach einem Jahr forensischer Praxis festgestellt werden, dass das Sozialgericht Schleswig (und in Grenzen auch das Landessozialgericht) so gut wie gar nicht auf die jahrzehntelang gefestigte Rechtsprechung der schleswig-holsteinischen Verwaltungsgerichtsbarkeit zur in vielen Fällen vergleichbaren Rechtslage nach dem BSHG zurückgreifen. Im Großen und Ganzen muss nach einem Jahr Rechtspraxis festgestellt werden, dass es die erwünschte klare Linie in der Rechtsprechung, die für die Rechtsanwender unverzichtbar ist, bisher jedenfalls nicht gibt.

Es spricht aus meiner Sicht daher alles dafür, die o. g. Rechtsstreitigkeiten künftig bei den örtlichen Sozialgerichten anzusiedeln. In aller Regel bewegt sich nicht nur der Verwaltungsbedienstete, sondern auch der Kläger selbst bzw. sein Prozessbevollmächtigter vom Gebiet des Kreises Steinburg aus nach Schleswig. Wenn sich durch diese Zentralisierung keine erkennbaren Vorteile ergeben, sprechen jedenfalls Bürgerfreundlichkeit sowie ökonomische Gründe für den Prozessort Itzehoe.

Mit freundlichen Grüßen

- 2./ Per E-Mail an den Verteiler der Kreisjustitiare mit folgendem Anschreiben:

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

beigefügtes Schreiben übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme sowie mit der Bitte, wenn Sie inhaltlich meine Auffassung teilen, ebenfalls direkt oder über den Landkreistag an das Ministerium heranzutreten.

Mit den besten Wünschen für die bevorstehenden Festtage

gez. Dr. Stork

- 3./ Per E-Mail an den Schleswig-Holsteinischen Landkreistag, z. H. Herr Erps mit der Bitte um Kenntnisnahme. Ich habe das Schreiben in Abschrift ebenfalls den Justitiaren aller schleswig-holsteinischen Kreise zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

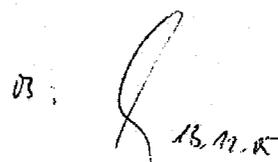
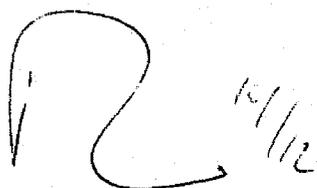
gez. Dr. Stork

- 4./ Durchschrift von 1. an Amt 40, Frau Gahtow, im Hause, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

- 5./ Durchschrift von 1. an das Leistungszentrum, Herrn Geschäftsführer Wiese, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

- 6./ Zum Vorgang Arbeitsgemeinschaft der Kreisjustitiare

L



**Der Landrat  
Juristischer Service**

Stettiner Straße 30  
25746 Heide

Telefon: 0481/97-12 52  
Fax: 0481/97-12 25

**Auskunft erteilt**  
Alexander Ließ

alexander.liess  
@dithmarschen.de  
Zimmer 702

Kreis Dithmarschen Postfach 16 20 - 25736 Heide

Schleswig-Holsteinischer  
Landkreistag  
Herrn Jan-Christian Erps  
Reventloulallee 6

24105 Kiel

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Mein Zeichen  
103 - 1

Heide,  
20.12.2005

**Zuständigkeit des Sozialgerichts Schleswig für Rechtsstreitigkeiten nach dem SGB II  
und SGB XII**

Sehr geehrter Herr Erps,

bekanntlich ist das Sozialgericht Schleswig seit Beginn des Jahres zentrale Eingangsinstanz für die o. a. Rechtsstreitigkeiten in Schleswig-Holstein. Das Land bezweckte mit dieser Regelung, dass sich die nötige Kompetenz und eine einheitliche Rechtsprechung in diesen Rechtsgebieten, mit denen die Sozialgerichte vorher nicht befasst waren, besser zentral bei einem Gericht erwerben und entwickeln ließ.

Nach einem Jahr gerichtlicher Erfahrung ist jedoch festzustellen, dass von einer solchen einheitlichen Rechtsprechung oder zumindest einer klaren Linie der für die o. a. Angelegenheiten zuständigen 9 Kammern des Sozialgerichts Schleswig keine Rede sein kann. Dies gilt insbesondere, wenn man berücksichtigt, dass das Sozialgericht Schleswig kaum auf die jahrzehntelange gefestigte Rechtsprechung der schleswig-holsteinischen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu der in vielerlei Hinsicht vergleichbaren Rechtslage nach dem alten BSHG zurückgreift.

**Konten der Kreiskasse**

Sparkasse Westholstein (BLZ 222 500 20), Konto 84500011  
IBAN: DE47 2225 0020 0084 5000 11 BIC: HSHNDE33HAN  
Verbandssparkasse Meldorf (BLZ 218 518 30), Konto 100226  
Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20), Konto 9559207  
Umsatzsteuer-Nr. 1829317016, USt-ID-Nr. DE 134806570

**Öffnungszeiten**

Montag bis Mittwoch	08.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.30 Uhr
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.00 Uhr

Aufgrund dieser Umstände hat sich der Landrat des Kreises Steinburg, Herr Dr. Rocke, mit Schreiben vom 16.12.2005 an das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa des Landes Schleswig-Holstein, Abt. II 17, dafür eingesetzt, die o. a. Rechtsstreitigkeiten künftig dezentral bei den örtlichen Sozialgerichten anzusiedeln. Dies hätte auch für weite Teile der Dithmarscher Bevölkerung (insbesondere in Süderdithmarschen) den Vorteil, dass die Kläger bei mündlichen Verhandlungen nicht nach Schleswig, sondern in das insoweit näher gelegene Itzehoe zu fahren hätten. Insoweit sprechen – mangels sachlicher Gründe für eine Zentralisierung – Bürgerfreundlichkeit und ökonomische Gründe für den Prozessort Itzehoe.

Aus diesen Gründen unterstützt Herr Landrat Dr. Klimant die Initiative des Kreises Steinburg und bittet daher den Landkreistag, sich gegenüber dem Land für eine Dezentralisierung der Zuständigkeit der Sozialgerichte in o. a. Rechtsstreitigkeiten einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Ausfertigung

Kreis Steinburg  
Der Landrat  
Rechtsamt  
Herrn Dr. Stork  
Postfach 16 32

25524 Itzehoe

mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Im Auftrag

  
Alexander Ließ

23. Dez. 2005  
28.12.05

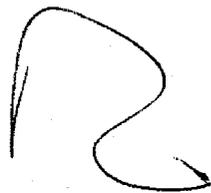
1. L. z. K.

2. F. Vg. „MRGE / Sozialrecht“

Prüfung!

 28.12.05

Prüfung fortj nach  
Luzi.

 28  
/12

Ministerium für Justiz,  
Arbeit und Europa  
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa  
des Landes Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Herrn  
Dr. Rocke  
Landrat des  
Kreises Steinburg  
Postfach 16 32  
25524 Itzehoe

*Herrn Dr. Rocke*  
*b R.*

*R 16/1*

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 13.12.2005  
Mein Zeichen: II 17/3120 - 41 b I SH -  
Meine Nachricht vom: /

Sabine Prieß  
Sabine.Priess@jumi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3712  
Telefax: 0431 988-3870

6. Januar 2006

### Sozialgerichtszuständigkeiten nach SGB II / SGB XII im Land Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Dr. Rocke,

ich danke für Ihr Schreiben vom 13.12.2005. Ich habe Verständnis für Ihr Anliegen. Bei der Entscheidung für die Umsetzung der Zuständigkeiten nach SGB II / SGB XII zum 01.01.2005 im Lande Schleswig-Holstein haben seinerzeit die Überlegungen zur Bürgernähe natürlich auch in meinem Hause eine Rolle gespielt. Es waren jedoch in kurzer Zeit umfassende organisatorische und personelle Maßnahmen zu regeln. Durch die obigen Zuständigkeitsverlagerungen wurden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zusätzlich belastet, während die Belastung der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch Wegfall der Zuständigkeiten für die Angelegenheiten der Sozialhilfe anteilig sank. Dies erforderte seinerzeit große Umstrukturierungsmaßnahmen, insbesondere im Personalbereich. Diese konnten bei einer Konzentration beim Sozialgericht Schleswig zeitgerecht durchgeführt werden, da der Mehrbedarf an Personal in der Sozialgerichtsbarkeit durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit abgedeckt wurde. Auf die noch nicht zu erkennende Entwicklung des Geschäftsanfalls konnte flexibel reagiert werden. Das Personal in allen Bereichen wurde entsprechend aufgestockt.

Ebenfalls war es zeitnah möglich, die erforderlichen Räumlichkeiten mit wenig finanziellem Aufwand im Gebäude der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu realisieren.

Die gewählte Lösung halte ich auch heute noch unter den gegebenen Umständen in ei-

nem erheblichen Maße für bürgerfreundlich. Bürgernähe bedeutet auch, effektive und effiziente Bearbeitung der Verfahren. Die Konzentration der genannten Angelegenheiten bei dem Sozialgericht Schleswig ermöglicht den Aufbau von Spezialwissen.

Soweit Sie dazu anmerken, „dass das Sozialgericht Schleswig und in Grenzen auch das Landessozialgericht so gut wie gar nicht auf die jahrzehntelange gefestigte Rechtsprechung der schleswig-holsteinischen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu in vielen Fällen vergleichbaren Rechtslagen nach dem BSHG zurückgreifen und damit die klare Linie in der Rechtsprechung bisher nicht erkennbar ist“, kann ich hier als Landesjustizverwaltung nur auf die richterliche Unabhängigkeit verweisen. Die Verlagerung der Zuständigkeiten auf alle örtlichen Sozialgerichte wäre dafür keine „Gewähr“. *ja, aber auch kein Vorteil dieser Gerichtsbarkeit !!*

Ferner gilt es zu berücksichtigen, dass vor der Zuständigkeitskonzentration sämtliche Sozialhilfverfahren ausschließlich bei dem Verwaltungsgericht Schleswig bearbeitet wurden. Für den größten Teil der Verfahrensbeteiligten ist hier keine Verschlechterung eingetreten. *aber auch keine Verbesserung*

Bürgernähe kann auch durch das Abhalten auswärtiger Termine hergestellt werden. Das Verwaltungsgericht Schleswig hat seinerzeit auswärtige Termine abgehalten. Diese Möglichkeit besteht auch für das Sozialgericht Schleswig. Als Landesjustizverwaltung habe ich jedoch darauf keinen Einfluss, da die Terminierung in richterlicher Unabhängigkeit erfolgt. Sofern das aus Ihrer Sicht ein Anliegen ist, darf ich Sie bitten, sich in dieser Angelegenheit unmittelbar an die Sozialgerichtsbarkeit zu wenden. *Wissen in Sache nicht*

Ich gehe jedoch davon aus, dass diese Zuständigkeitsregelung noch keine abschließende ist. Ich bitte aber um Verständnis, dass ich mindestens noch ein weiteres Jahr die Verfahrensentwicklung abwarten möchte, um dann eine Evaluation, gemeinsam mit dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts, vorzunehmen.

Ich möchte noch erwähnen, dass sich auch Herr Lindner vom Landrat des Kreises Ostholstein in dieser Sache an mich gewandt hat. Er hat ein entsprechendes Antwortschreiben erhalten. *beleg*

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen für 2006

  
Peter Nissen  
Staatssekretär



## Der Landrat des Kreises Steinburg

Der Landrat des Kreises Steinburg · Postfach 1632 · 25524 Itzehoe

A/ Herrn Staatssekretär  
Peter Nissen  
Ministerium für Justiz,  
Arbeit und Europa des  
Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 7145  
24171 Kiel

19.01.2006

A, +3. ab 20.1.06

### Sozialgerichtszuständigkeiten nach SGB II/SGB XII im Land Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Nissen,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 06.01.2006.

Ich habe großes Verständnis dafür, dass in der Ihnen damals zur Verfügung stehenden kurzen Zeitspanne die aktuelle Regelung getroffen wurde, bin aber der Meinung, dass es jetzt Zeit für eine Verbesserung im Interesse zahlreicher Verfahrensbeteiligter ist. Die Fallzahlen dürften sich nach mehr als einem Jahr auf einen Durchschnittswert eingependelt haben, so dass ich keinen Grund sehe, noch länger abzuwarten.

Mit meiner Bezugnahme auf die indifferente Rechtsprechung hatte ich belegt, dass aus der räumlichen Nähe zwischen Sozialgericht Schleswig und Verwaltungsgerichtsbarkeit jedenfalls kein Vorteil erwächst.

Sie haben Recht, dass die Konzentration beim Sozialgericht Schleswig keine Verschlechterung gegenüber dem vorherigen Zustand bedeutet. Indessen ist zu berücksichtigen, dass mit einer Zuständigkeit der örtlichen Sozialgerichte eine deutliche Verbesserung für die Bürgerinnen und Bürger möglich wäre. Auswärtige Termine lösen diese Frage nicht befriedigend,

Viktoriastraße 16-18 · 25524 Itzehoe · ☎ (0 48 21) 69 212 · Telefax 69 231

E-Mail: [rocke@steinburg.de](mailto:rocke@steinburg.de)

weil dann teuer bezahltes Justizpersonal über Stunden nicht arbeitet, sondern unproduktiv umherfährt.

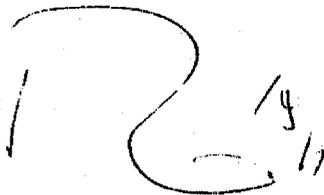
Abschließend erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, dass auch mein Kollege, Herr Landrat Dr. Klimant, mein Anliegen in einem Schreiben an den Schleswig-Holsteinischen Landkreistag nachdrücklich unterstützt hat.

Ich bin sicher, dass überwiegende Gründe für eine Zuständigkeit der örtlichen Sozialgerichte sprechen, und würde eine baldige Zuständigkeitsänderung im Interesse der Kreisbevölkerung außerordentlich begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

- 2./ Herrn Landrat Dr. Rocke mit der Bitte um Unterschrift.
- 3./ Durchschrift von 1. und des Schreibens StS Nissen vom 06.01.2006 an die Abgeordneten Arp, Herdejürgen, Prof. Thiessen, Dr. Koschorrek, Herrn DirSozG Itzehoe Klingauf und L Dr. Klimant zur Kenntnis.
- 4./ Zum Vorgang bei 03

L



03  
19.1.06

Ministerium für Justiz,  
Arbeit und Europa  
des Landes Schleswig-Holstein



Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa  
des Landes Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Herrn Dr. Rocke  
Landrat des Kreises Steinburg  
Postfach 16 32  
25524 Itzehoe

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: II 17/3120 – 41 b I SH -  
Meine Nachricht vom: /

Sabine Prieß  
Sabine.Priess@jumi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3712  
Telefax: 0431 988-3870

7. März 2006

### Sozialgerichtszuständigkeiten nach SGB II/SGB XII im Lande Schleswig-Holstein

Ihr Schreiben vom 19.01.2006

Sehr geehrter Herr Dr. Rocke,

OS  
R 3/3

auch die in Ihrem weiteren Schreiben dargelegten und durchaus verständlichen Anliegen geben mir zur Zeit keine Veranlassung, noch in diesem Jahr eine Zuständigkeitsänderung vorzunehmen. Gerade die Gründe, die zu einer Konzentration der Verfahren in Schleswig geführt haben, wie Räumlichkeiten der weiteren Sozialgerichte vor Ort und Personallage, haben sich noch nicht so verändert, dass eine Umorganisation durchführbar ist. Ich darf Sie deshalb nochmals um Verständnis bitten, dass mein Haus die Prüfung der Zuständigkeitsänderung frühestens Ende dieses Jahres aufnehmen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Nissen  
Staatssekretär

vv. Mestz.  
13.3.06

### Aufruf

Das Schleswig-Holsteinische Landesrecht sieht zurzeit bekanntlich vor, dass Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), der Sozialhilfe (SGB XII) und des Asylbewerberleistungsgesetzes für das gesamte Land zentral vor dem Sozialgericht Schleswig geführt werden. Nunmehr beabsichtigt das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa des Landes Schleswig-Holstein die bisher in Schleswig zentralisierten Aufgaben zum 1. Januar 2007 auf die Sozialgerichte in Schleswig und Lübeck zu verteilen. Für die Bezirke der Sozialgerichte Itzehoe und Kiel soll dagegen nach wie vor das Sozialgericht Schleswig zuständig sein.

Das Vorhaben des Landes ist mit den berechtigten Belangen einer bürgernahen Rechtsprechung nicht vereinbar. Gerade in einem Bereich, bei dem die Mobilität der Betroffenen durch gesundheitliche Beeinträchtigungen oder mangels eigenen Pkws oftmals eingeschränkt ist, ist ein gut erreichbarer Gerichtsstandort unerlässlich. Reisezeiten mit dem PKW von über einer Stunde oder mehrstündige Fahrten mit Bus und Bahn sind den Betroffenen nicht zuzumuten. Mit einer Verteilung der Aufgaben auf alle vier örtlichen Sozialgerichte würde das Land die viel zitierte Bürgernähe und Bürgerfreundlichkeit auch praktizieren. Aufgrund des Einzugsbereichs des Sozialgerichts Itzehoe würden die Bürgerinnen und Bürger der Kreise Dithmarschen, Pinneberg und Steinburg gleichermaßen davon profitieren.

Das gegen den Standort Itzehoe ins Feld geführte, vordergründige Argument, bei dem Sozialgericht Itzehoe sei nicht ausreichend Raum vorhanden, greift nicht durch. Immerhin steht z. B. mit dem ehemaligen Landgerichtsgebäude ausreichend Raum für mehrere Sozialrichter mit Servicekräften sofort zur Verfügung.

**Deshalb muss die Zuständigkeit des Sozialgerichts Schleswig für Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende, der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes aus den Kreisen Dithmarschen, Pinneberg und Steinburg aufgehoben und auf das Sozialgericht Itzehoe verlagert werden!**

Stadt Itzehoe, Reichenstraße 23, 25524 Itzehoe

Postfach 19 35, 25509 Itzehoe

Herrn Landrat  
Dr. Burghard Rocke  
Viktoriastraße 16-18

25524 Itzehoe

*Herrn Landrat Dr. Burghard Rocke*  
*Rocke*

Bürgermeisterbüro  
Reichenstraße 23  
25524 Itzehoe

Öffnungszeiten:  
Mo. - Mi. 08.30 - 12.00 Uhr  
14.00 - 16.00 Uhr  
Do. 08.30 - 12.00 Uhr  
14.00 - 18.00 Uhr  
Fr. 08.30 - 12.00 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

26.07.2006

Aktenzeichen

I/01

Datum

27.07.2006

*Herrn Landrat Dr. Burghard Rocke*

Aufruf zur Stärkung des Sozialgerichtsstandortes Itzehoe

Sehr geehrter Herr Dr. Rocke,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26.07.2006 in der o.g. Angelegenheit.

Auch die Stadt Itzehoe ist zwischenzeitlich durch den Städteverband Schleswig-Holstein über den Gesetzesentwurf zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz unterrichtet worden. Ich teile Ihre Besorgnis über die Schwächung des Sozialgerichtsstandortes Itzehoe. Die von Ihnen im Aufruf dargestellte Situation der fehlenden bürgernahen Rechtsprechung halte auch ich im Interesse der Betroffenen für nicht vertretbar.

Die Stadt Itzehoe unterstützt daher ausdrücklich den von Ihnen verfassten Aufruf. In unserer eigenen Stellungnahme an den Städteverband werden wir hierauf auch eingehen.

Ich hoffe, dass sich die anderen Kommunen in den Kreisen Dithmarschen, Pinneberg und Steinburg Ihrer Initiative anschließen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Ralph Busch  
Erster Stadtrat

*Rocke*  
*27.7.06*  
*R. Simon*

Es schreibt Ihnen:  
Herr Simon  
Zimmer 203  
Telefon 0 48 21/6 03-334  
Zentrale 0 48 21/6 03-0  
Telefax 0 48 21/6 03-3 21

Internet:  
www.itzehoe.de  
E-Mail:  
Frank.Simon@itzehoe.de



**Landesverband  
Schleswig - Holstein**

**SoVD**  
Sozialverband  
Deutschland  
Partner  
in sozialen  
Fragen

*Herrn Dr. Rocke*

Sozialverband Deutschland, Muhliusstr. 87, 24103 Kiel

Der Landrat  
des Kreises Steinburg  
Postfach 1632  
25524 Itzehoe

Kreis Steinburg  
Eing. 03. Aug. 2006  
Amt .....

*RG 3/8*

*z.Vg.*

*Rm  
09/08/06*

Abteilung Sozialpolitik

Muhliusstr. 87  
24103 Kiel

Tel. (0431) 98388-0

Fax (0431) 98388-72

Rückfragen: Herr Rosenkranz

Durchwahl (0431) 98388-0/-71

E-mail: [torsten.rosenkranz@sovd-sh.de](mailto:torsten.rosenkranz@sovd-sh.de)

E-mail: [roswitha.schwertfeger@sovd-sh.de](mailto:roswitha.schwertfeger@sovd-sh.de)

Kiel, den 01.08.2006  
rk-sr

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen  
Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz  
Ihr Schreiben vom 26.07.2006**

Sehr geehrter Herr Dr. Rocke,

zunächst möchte ich mich für das vorgenannte Schreiben recht herzlich bedanken.

Als Sozialverband, der mittlerweile in Schleswig-Holstein über 90.000 Mitglieder vertritt, sind wir ebenfalls an einer funktionierenden und vor allen Dingen bürgernahen Sozialgerichtsbarkeit sehr interessiert.

Ich habe mir erlaubt, für unseren Geschäftsführenden Landesvorstand bereits einen Entwurf einer Stellungnahme zur vorgenannten Problematik zu entwerfen.

Leider ist dieser Entwurf durch unseren Vorstand noch nicht überprüft worden, so dass ich zur Zeit nicht in der Lage bin, Ihnen die endgültige Fassung zukommen zu lassen.

Dennoch möchte ich Ihnen mitteilen, dass wir Ihre Meinung voll umfänglich teilen und dass wir ebenfalls das Kriterium der Bürgernähe als oberstes Kriterium in die Diskussion eingebracht haben.

Ihr Einverständnis vorausgesetzt, habe ich Ihr Schreiben sowohl unserem Landesvorsitzenden als auch unserem 2. Landesvorsitzenden zugeleitet und werde mich nach weitergehender Erörterung ggf. schriftlich bei Ihnen wieder melden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Torsten Rosenkranz  
Abt. Sozialpolitik



Fachbereich 6  
Bund-Länder  
- Leitung -

Landesbezirk Nord

ver di · Hansestr. 14 · 23558 Lübeck

Jochen Penke

An den  
Landrat  
des Kreises Steinburg  
Postfach 16 32  
25524 Itzehoe

Kreis Steinburg  
Eing. 03. Aug. 2006  
Amt .....

Hansestraße 14  
23558 Lübeck

Telefon: 0451/8100-6  
Telefax: 0451/8100-777

*Herr Penke*  
*z. Vg.*  
*Am 03.08.2006* *RP*

Datum  
Ihre Zeichen  
Unsere Zeichen  
Durchwahl  
Email

01. August 2006

JP/Hoe  
-802 / - 717  
jochen.penke@verdi.de  
heike.hoefl@verdi.de

**Ihr Schreiben vom 26.07.2006; hier: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz**

Sehr geehrter Herr Dr. Rocke,

Ihr Schreiben vom 26.07.2006 wurde mir von meinem Landesleiter, Herrn Rüdiger Timmermann, zur weiteren Bearbeitung zuständigkeitshalber übergeben.

In Ihrem Schreiben führen Sie aus, warum es dringend notwendig ist, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz dergestalt zu erweitern, dass die Zuständigkeit des Sozialgerichtes Schleswig für Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende, der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes aus den Kreisen Dithmarschen, Pinneberg und Steinburg aufgehoben und auf das Sozialgericht Itzehoe verlagert wird.

Dieser Forderung Ihrerseits kann ich mich als zuständige Fachgewerkschaft vorbehaltlos anschließen.

Der von Ihnen entworfene gemeinsame Aufruf wird daher von der Gewerkschaft ver.di, Landesfachbereich 6, vorbehaltlos unterstützt.

Falls Sie hier einen weiteren Abstimmungsbedarf sehen, würde ich mich freuen, wenn Sie sich direkt mit mir in Verbindung setzen.

Bis dahin verbleibe ich

mit freundlichem Gruß  
gez. Jochen Penke  
- Landesfachbereichsleiter -

*Heike Hoefl*  
i. A. Heike Hoefl

SEB Bank Lübeck  
Konto: 1094769700  
BLZ: 230 101 11

Die Landesbezirksverwaltung liegt ca. 300 m rechts neben dem Hauptbahnhof.

**Rüsen**

---

**Von:** Rocke

**Gesendet:** Dienstag, 8. August 2006 10:51

**An:** Rüsen

**Betreff:** WG:

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** Rave

**Gesendet:** Dienstag, 8. August 2006 08:39

**An:** Rocke

**Betreff:**

Herr Landrat,

Frau Offen, Vorzimmer Landrat Dr. Grimme, Pinneberg, teilte gestern telefonisch mit, dass man "hinter der Sache stehe". Es geht um unser Schreiben i.S. Sozialgericht.

Ra

## Rüsen

---

**Von:** Rocke  
**Gesendet:** Dienstag, 8. August 2006 10:51  
**An:** Rüsen  
**Betreff:** WG:

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** Rave  
**Gesendet:** Dienstag, 8. August 2006 10:47  
**An:** Rocke  
**Betreff:**

Frau Berg, Vorzimmer Landrat Dr. Klimant, Dithmarscher, gab eben telefonisch durch, dass man i.S. Sozialgericht die Angelegenheit auch unterstützen würde. Wie geht es jetzt weiter? - Frage von Frau Berg.

Ra



## Der Landrat des Kreises Steinburg

Der Landrat des Kreises Steinburg · Postfach 1632 · 25524 Itzehoe

Ministerium für Justiz, Arbeit  
und Europa  
Herrn Staatssekretär  
Dr. Schmidt-Elsäßer - persönlich -  
Postfach 71 45  
24171 Kiel

ab

15.08.2006

Dr

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des schleswig-holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz;  
hier: Ihre Anhörung vom 14.07.2006**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits meinen Schreiben vom 13.12.2005 und 19.01.2006 haben Sie entnommen, dass ich zahlreiche gewichtige Gründe sehe, die für eine Zuständigkeit **aller** Sozialgerichte in Schleswig-Holstein auch für Rechtsstreitigkeiten nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz sprechen.

In Schleswig-Holstein sind, wie im Nachbarland Niedersachsen, wo es die Konzentration bei der Sozialgerichtsbarkeit wie in Schleswig-Holstein nicht gibt, zum Teil große Entfernungen zu einem einzigen Gerichtsort im Lande zurückzulegen. Zudem ist Schleswig aus weiten Landesteilen mit ÖPNV oder Autobahnen schlecht erschlossen. Dies gilt insbesondere für den gesamten Südwesten und Südosten des Landes. Was für Lübeck jetzt möglich ist, muss auch für die annähernd 600.000 Einwohner der betroffenen Westküstenkreise möglich sein.

Da die überwiegende Zahl der Gerichtsverfahren mit einer mündlichen Verhandlung verbunden ist, können Telefon und Internet den Nachteil der großen Entfernung nicht abmildern. Die Fahrt nach Schleswig bedeutet für Hilfeempfänger ohne Kraftfahrzeug und Menschen mit Behinderung eine mühevollen Tagesreise und kostet Verwaltungsbedienstete wertvolle Arbeitszeit bzw. sorgt, bei auswärtigen Gerichtsterminen, dafür, dass teuer bezahltes Justizpersonal seine in Anbetracht der überlangen durchschnittlichen Verfahrensdauer äußerst kostbare Arbeitszeit auf der Straße statt am Schreibtisch zubringt. Wie wollen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern auf Dauer vermitteln, dass diese schneller Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall beim Amtsgericht durchsetzen können als Grundsicherungsleistungen

Viktoriastraße 16-18 · 25524 Itzehoe · ☎ (0 48 21) 69 212 · Telefax 69 231  
E-Mail: rocke@steinburg.de

beim Sozialgericht? Dies gilt um so mehr deswegen, weil, anders als bei der Rechtsprechung zum Bundessozialhilfegesetz, viele Rechtsfragen zum neuen Recht noch nicht obergerichtlich geklärt sind.

Kurz gesagt: Gerichtsorte in Schleswig und Lübeck sind gegenüber dem status quo für weite Teile des Landes, darunter die Kreise Steinburg, Dithmarschen und Pinneberg, eine unverändert **schlechte Lösung**.

In Itzehoe steht mehr als ausreichend leerstehender und dementsprechend preisgünstiger Büroraum zur Verfügung. Unter anderem steht seit langer Zeit das ehemalige Landgericht mit zwei Gebäuden in relativer Nähe zu Amts- und Sozialgericht Itzehoe leer. Zudem erscheinen mir drei Sozialgerichte nicht, wie Sie ausführen, unübersichtlicher als zwei Standorte. Aus Kiel mag eine Fahrt nach Schleswig hinnehmbar sein, aus Wedel, Marne oder Glückstadt hat sie mit Bürgernähe gar nichts gemein.

Meine Kollegen in den Kreisen Dithmarschen und Pinneberg, Herr Dr. Klimant und Herr Dr. Grimme, die Stadt Itzehoe, die Geschäftsführung des Leistungszentrums für Arbeitsuchende Steinburg, der Sozialverband Deutschland, das Deutsche Rote Kreuz und ver.di haben mir jeweils ihre unbedingte Unterstützung in meinem Anliegen zugesichert.

Mit freundlichen Grüßen

L

A large, stylized handwritten signature in black ink, possibly reading 'R. 17/8'.

03: f 15.8.06

W:\Office03\Dr. Stork\mdr33001.doc



# Der Landrat des Kreises Steinburg

Der Landrat des Kreises Steinburg · Postfach 1632 · 25524 Itzehoe

Anschriften lt. Verteiler

Herrn Risse,

st. 26.09. 2a

den anderen als Senat  
nur z. kt.

ab:

25.09.2006 2a

R 207/3

Sehr geehrte

in der Diskussion um die beabsichtigte Aufteilung der Rechtsstreitigkeiten nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz auf die Sozialgerichte Schleswig und Lübeck höre ich in jüngster Zeit wiederholt das Argument, dass man bei der Bündelung der Verfahren bei nur zwei Soziagerichten eine stärkere Spezialisierung und damit eine höhere Kompetenz der Spruchkörper erwarten dürfe, die aufgrund der komplizierten Materie in den genannten Rechtsgebieten wünschenswert sei. Dies werde eine schnellere Abarbeitung der Verfahren insgesamt nach sich ziehen.

Diese Argumentation kann aus meiner Sicht nicht unwidersprochen im Raum stehen bleiben:

Der über eine stärkere Spezialisierung erhoffte Kompetenzzuwachs bei der Rechtsprechung war seinerzeit Anlass für eine Zentralisierung der genannten Rechtsstreitigkeiten bei dem Sozialgericht Schleswig. Leider musste ich in der Vergangenheit des Öfteren feststellen, dass eine einheitliche Handhabung von maßgeblichen Rechtsfragen der verschiedenen Kammern des Sozialgerichts erst nach Entscheidungen des Landessozialgerichts eingetreten ist.

Die Unterstellung, eine größere Kompetenz und Bündelung der Verfahren werde eine schnellere Abarbeitung insgesamt nach sich ziehen, verkennt die richterliche Unabhängigkeit. Schnellere Verfahren wird es allenfalls dann geben, wenn die maßgeblichen Rechtsfragen höchstrichterlich oder zumindest obergerichtlich geklärt sind. Ist das der Fall, kann es aber keine Rolle spielen, ob die einzelne erkennende Kammer an einem zentralen Gerichts-ort in Schleswig oder an einem der anderen drei örtlichen Sozialgerichte angesiedelt ist.

Im Übrigen kann das Argument der Spezialisierung nunmehr keine Rolle mehr spielen, da beabsichtigt ist, die Zentralisierung durch die Verlagerung eines Teils der Zuständigkeit auf das Sozialgericht Lübeck aufzugeben.

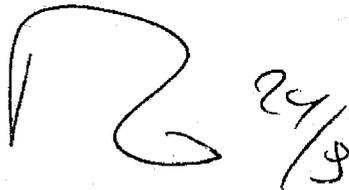
Schält man die vordergründigen Argumente des Referentenentwurfs ab, bleibt im Kern die Feststellung, dass eine Aufteilung der Zuständigkeiten auf alle örtlichen Sozialgerichte aus Kostengründen nicht erfolgen soll. Da aber der Raum für einen Richter nebst Servicekraft im Sozialgericht Itzehoe vorhanden ist, führte die Einrichtung der Stelle in Itzehoe zu allgemeinen Kostenreduzierungen.

Deshalb kann ich nur meine an die Landesregierung adressierte Frage gebetsmühlenartig wiederholen: „Wo bleibt die Westküste?“

Für meine Hartnäckigkeit in dieser Angelegenheit bitte ich nochmals um Nachsicht.

Mit freundlichen Grüßen

L

A handwritten signature consisting of a stylized, cursive 'R' followed by the date '24/8'.

Verteiler:

Landräte und Bürgermeister:

- ✧ Herrn Landrat Dr. Jörn Klimant, Stettiner Str. 30, 25746 Heide u.
- ✧ Herrn Landrat Dr. Wolfgang Grimme, Moltkestr. 10, 25421 Pinneberg
- ✧ Herrn Bürgermeister Rüdiger Blaschke, Stadt Itzehoe, Reichenstraße, 25524 Itzehoe

Landtagsabgeordnete aus dem Kreis Steinburg:

- ◆ Birgit Herdejürgen, Hebbelstr. 11, 25524 Itzehoe
- ◆ Hans-Jörn Arp, Hauptstr. 25, 25596 Wacken  
(Herr MdL Kayenburg hat bereits ein ähnlich lautendes Schreiben erhalten)

Landtagsabgeordneten aus den Kreisen Pinneberg und Dithmarschen:

- ◆ Peter Lehnert, Alveslöher Straße 21, 25485 Bilsen
- ◆ Thomas Hölck, Scholenfleth 21, 25489 Haseldorf
- ◆ Bernd Schröder, Reichenberger Str. 28, 25421 Pinneberg
- ◆ Günter Hildebrandt, Brooksweg 8, 25474 Ellerbek
- ◆ Siegrid Tenor-Alschausky, Feldstr. 19, 25335 Elmshorn
- ◆ Karsten Jasper, Hauptstr. 17, 25782 Tellingstedt
- ◆ Jens-Christian Magnussen, Am Belmermoor 106, 25541 Brunsbüttel
- ◆ Detlef Buder, Am Oland 24, 25761 Büsum

Gerichte und Behörden:

- ✧ Direktor des Sozialgerichts Itzehoe, Herrn Heinz-Dieter Klingauf, Bergstraße 3, 25524 Itzehoe
- ✧ Geschäftsführung des Leistungszentrum für Arbeitsuchende Steinburg, Itzehoe, Herren Lange und Wiese, Lornsenplatz 1 - 3, 25524 Itzehoe

Verbände:

- ◆ Sozialverband Deutschland, z. H. Herrn Torsten Rosenkranz, Muliustr. 87, 24103 Kiel
- ◆ ver.di, z. H. Herrn Jochen Penke, Hansestr. 14, 23558 Lübeck
- ◆ DRK-Kreisverband, z. H. Herrn Vorsitzenden Schamerowski, Bahnhofstr. 11, 25524 Itzehoe
- ◆ Unternehmensverband Westküste, z. H. Herrn Bruns, Neue Anlage 15, 25746 Heide

2. L zur Unterschrift

3. Herrn Dr. Stork, m. d. B. um Kenntnisnahme.

 21.4.06

4. Z. Vg. bei 03.

 21/09/06





c/o Birgit Herdejürgen · SPD-Landtagsfraktion  
Landeshaus · Pf. 7121 · 24171 Kiel

Landrat des Kreises Steinburg  
Herrn Dr. Rocke  
Viktoriastr. 16-18  
25524 Itzehoe

Abgeordnete

Birgit Herdejürgen (SPD)

Finanzpolitische Sprecherin

Kiel, 04.10.2006

bri-061004-landrat\_rocke\_steinburg-lp-tr-n.rtf

*Herrn Rocke,*

*Herrn Dr. Rocke*

*B. H.*

*z. Vg. f.*  
*9.10.06*

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz**

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Rocke,

in der vorbezeichneten Angelegenheit spreche ich auch im Namen meiner Fraktionskollegen aus den Nachbarkreisen, welche sich genau wie ich für ihr Engagement bedanken.

Ich habe in dieser Angelegenheit bereits Gespräche mit der Landesregierung über die Zuständigkeitsverteilung der Sozialgerichte für Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich des ehemaligen Sozialhilferechts geführt. Auch mit dem Direktor des Sozialgericht Itzehoe, Herrn Klingauf habe ich dieses Thema diskutiert.

Von Seiten des Justizministeriums wurde mir hierzu mitgeteilt, dass die von Ihnen befürchtete Benachteiligung des betroffenen Personenkreises durch die Verlagerung der Zuständigkeit für Angelegenheiten der Grundsicherung, Sozialhilfe und Asylbewerberleistungen zum SG Schleswig eigentlich nicht eintreten könne, da für diese Bereiche bereits früher ausschließlich das VG Schleswig zuständig gewesen sei. Gleichwohl habe das Justizministerium unter dem Aspekt der Bürgernähe, aber auch wegen der erheblichen Überlastung des SG Schleswig die Übertragung der Zuständigkeit für diese Angelegenheiten auf alle vier Sozialgerichte in Schleswig, Lübeck, Kiel und Itzehoe erwogen.

Der Standort Kiel kam jedoch wegen fehlender Räumlichkeiten für die erforderlichen zusätzlichen Richter und Servicekräfte nicht in Betracht. Nach den Feststellungen des Ministeriums besteht beim SG Itzehoe zwar die Möglichkeit, zusätzliche Räumlichkeiten für Richter sowie Servicekräfte vorzuhalten, so dass hier die Erweiterung der Zuständigkeit technisch möglich gewesen wäre.

Ergänzend zu der Begründung des Gesetzentwurfes soll die Übertragung der Zuständigkeit auf das SG Itzehoe jedoch insbesondere daran gescheitert sein, dass sich kein Richter für einen freiwilligen Wechsel nach Itzehoe gefunden habe. Aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit ist es jedoch nicht möglich, einen Berufsrichter gegen seinen Willen einem bestimmten Gericht zuzuweisen. Dies ist nur bei Richtern auf Probe möglich, die nach Auskunft des Justizministeriums bereits jetzt einen erheblichen Teil der durch Hartz IV ausgelösten Verfahren bei den Sozialgerichten Lübeck und Schleswig erledigen würden. Die eigentlich mit dieser Rechtsmaterie vertrauten Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit, welche früher Sozialhilfefälle bearbeitet haben, seien nur schwer zu einem Wechsel in die Sozialgerichtsbarkeit zu bewegen. Aus diesen Gründen habe das Ministerium die Entscheidung zugunsten der Standorte Lübeck und Schleswig getroffen, da dort die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen.

Ich bin mit Ihnen der Auffassung, dass durch eine Neuordnung der Zuständigkeitsbereiche der Sozialgerichte keine Benachteiligung der Westküstenkreise eintreten darf. Diese Position habe ich auch gegenüber dem Ministerium deutlich gemacht und erwarte, dass dieses ebenso wie die von Ihnen benannten Gründe in der anstehenden zweiten Kabinettsberatung Berücksichtigung findet. Da sich der Gesetzentwurf gegenwärtig noch im Stadium der Kabinettsanhörung befindet, ist der Meinungsbildungsprozess innerhalb der Landesregierung noch nicht abgeschlossen. Erst nach Auswertung der Anhörungsergebnisse wird der Entwurf dem Kabinett zur zweiten Beratung vorgelegt werden und die dann beschlossene Fassung dem Landtag zur Verabschiedung übersandt.

Nach meiner Einschätzung besteht im Justizministerium durchaus die Bereitschaft, unseren Einwänden zu folgen, jedoch ist eine Weisung des Justizministers an die Richterschaft zur Besetzung der erforderlichen Stellen aus den dargestellten Gründen nicht möglich.

Gemeinsam mit den Kollegen und Kolleginnen der Arbeitskreise für Inneres und Recht sowie Europa und Justiz werde ich daher das Gespräch mit den Interessenvertretungen der Richterschaft suchen, um an dieser Stelle einmal deutlich zu machen, welche Auswirkungen die Beharrung auf Prinzipien für die Menschen an der Westküste haben wird. Hierbei wären wir Ihnen für Ihre Unterstützung sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Ardejs



## Der Landrat des Kreises Steinburg

Der Landrat des Kreises Steinburg · Postfach 1632 · 25524 Itzehoe

Justizpolitischen Sprecher der  
Landtagsfraktionen  
Herr Thomas Stritzl CDU  
Herr Klaus-Peter Puls SPD  
Herr Wolfgang Kubicki FDP  
Herr Karl-Martin Hentschel Grüne  
Frau Anke Spoorendonk SSW  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

ab: 20.10.  
19.10.2006 Ra

### **Zuständigkeit des Sozialgerichts Itzehoe auch für Rechtsstreitigkeiten nach SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz**

Sehr geehrte

in der oben näher bezeichneten Angelegenheit erlaube ich mir, auf mein Schreiben vom 01.09.2006 - Zusatz für Herrn Kubicki und Herrn Hentschel: sowie auf unser Telefongespräch vom 18.10.2006 - zurückzukommen.

Wie Ihnen aufgrund des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa bekannt ist, ist geplant, neben dem bisher allein damit befassten Sozialgericht Schleswig nunmehr auch das Sozialgericht Lübeck mit den oben genannten Rechtsstreitigkeiten zu befassen.

Es bleibt aber nach wie vor zu fragen, warum nicht, wie in den anderen Bundesländern, alle örtlichen Sozialgerichte und damit insbesondere auch das Sozialgericht Itzehoe auch für die Sozialhilferechtsstreitigkeiten zuständig sein soll. Dafür sprechen neben dem Gesichtspunkt der Bürgernähe und der verringerten Kosten (die Kläger bzw. Beklagten bekommen, soweit sie nicht Behörden sind, ihre Fahrtkosten erstattet, auch wenn sie unterliegen) auch die Erwartung, dass sich die allseits beklagte Flut der Verfahren voraussichtlich verringern wird. Bisher ist es nach gut 1 1/2 Jahren unter dem neuen Recht trotz der Konzentration in Schleswig nicht gelungen, eine einheitliche Linie der Rechtsprechung herbeizuführen, so dass deswegen mehr Verfahren anhängig gemacht werden, als dies bei einer klaren Linie erforderlich und geboten wäre. Bei einer Zuständigkeit vor Ort wären weniger Richter mit der Materie befasst, mit der Konsequenz, dass sich sehr schnell „Pflöcke“ in der Rechtsprechung herausbilden, auf die sich Anwälte und Behörden einstellen. In Itzehoe wäre es ein Richter, so dass sogleich Klarheit über seine Rechtsprechung herrscht.

Davon, dass es den häufig auch körperlich beeinträchtigten Grundsicherungsempfängern, zumal dann, wenn sie keinen Pkw besitzen, kaum zuzumuten ist, für einen Rechtsstreit u. U. mehrfach nach Schleswig zu reisen, will ich gar nicht sprechen. Von vielen Orten der Westküste dauert die Fahrt nach Schleswig wegen der fehlenden Eisenbahnverbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln Stunden. Will man mit der Eisenbahn fahren, muss man erst nach Elmshorn gelangen!

Es wundert mich daher nicht, dass ich für mein Anliegen einer umfassenden Zuständigkeit des Sozialgerichts Itzehoe die Unterstützung aller von mir angeschriebenen Verbände und Vereine, aber auch z. B. meiner Landratskollegen in Dithmarschen und Pinneberg, habe.

Das Ministerium hatte zuletzt gegenüber meinen Argumenten nur noch ins Feld geführt, es fänden sich nicht genügend Richter, die nach Itzehoe versetzt werden könnten. Auch dieses Argument überzeugt nicht. Einmal sollen in jüngster Vergangenheit zahlreiche Proberichter eingestellt worden sein, die man an jedem Dienort einsetzen könnte. Auch sollte es möglich sein, mit Hilfe des Landgerichtspräsidenten den einen oder anderen Zivilrichter abzuordnen. Schließlich gibt es zahlreiche Mitarbeiter der örtlichen Gerichte, die ihren Wohnsitz in Hamburg oder Umgebung haben und die günstige Verkehrsanbindung nach Itzehoe dem langen Weg nach Schleswig vorziehen würden.

Zusammengefasst:

- Haushalterische Gesichtspunkte sprechen für Itzehoe: Räume stehen ausreichend zur Verfügung. Aufgrund kürzerer Anfahrtswege für die Parteien, Behördenvertreter und ehrenamtliche Richter fallen für den Staat weniger Kosten an
- Das Land hat genug Proberichter. Einer kann in jedem Fall nach Itzehoe an das dortige Sozialgericht versetzt werden.
- Es geht nicht an, dass die Ostküste zwei Sozialgerichte für die Hartz-IV-Empfänger etc. erhält, die Westküste aber wieder einmal völlig leer ausgeht.
- Will man schnell für einen Gerichtssprengel eine einheitliche Rechtsprechung, so verlangt das die Zuständigkeit des Sozialgerichts Itzehoe. Da es dann nur eine Kammer gibt, kann es keine gegenläufigen Entscheidungen wie bei dem augenblicklichen Wirrwarr im Sozialgericht Schleswig geben.

Ich bitte Sie daher herzlich, meine vorgenannten Argumente im Zuge der parlamentarischen Beratung des Gesetzentwurfs zu berücksichtigen.

Ich erlaube mir, in der Anlage in Kopie einige Unterlagen beizufügen, die Ihnen zur Information dienen können.

Mit freundlichen Grüßen

Abschrift an die Landräte Dr. Klimant und Dr. Grimme und die Landtagsabgeordneten Steinburg, Pinneberg und Dithmarschen mit der Bitte um Kenntnisnahme

L

Handwritten signature and date: 19/10

W:\Office03\Dr. Stork\kme42009.doc



## Der Landrat des Kreises Steinburg

Der Landrat des Kreises Steinburg · Postfach 1632 · 25524 Itzehoe

Ministerium  
für Jusitz, Arbeit und Europa  
Herrn Staatssekretär  
Dr. Schmidt-Elsaëßer  
Lorentzendammm 35  
24103 Kiel

Vf. g.

z. Uq.

R

23.10.06

ab:  
23.10.2006

Ra

### Zuständigkeit des Sozialgerichts Itzehoe für Rechtsstreitigkeiten nach SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz

Sehr geehrter Herr Dr. Schmidt-Elsaëßer,

bitte sehen Sie es mir nach, wenn ich erneut auf das oben genannte Thema zurückkomme.

Frau Landtagsabgeordnete Herdejürgen, die mit Ihrem Hause Kontakt aufgenommen hatte, hat mir mitgeteilt, dass Sie einmal keine Benachteiligung der Bürgerinnen und Bürger der Westküste sähen, weil zuvor das Verwaltungsgericht in Schleswig in BSHG-Sachen zuständig gewesen sei, und zweitens keine Richter zu finden seien, die sich nach Itzehoe versetzen lassen würden.

Beide Argumente kann ich so nicht gelten lassen.

Bei einem Treffen aller schleswig-holsteinischen Kreisjustiziere ist vor kurzem einhellig festgestellt worden, dass die einzelnen Kammern des Sozialgerichts Schleswig dieselben Rechtsfragen höchst unterschiedlich entscheiden, so dass es in Verbindung mit einer unglücklichen, weil unberechenbaren Geschäftsverteilung absolut unvorhersehbar ist, wie der konkrete Rechtsstreit entschieden wird. Dies war beim Verwaltungsgericht, als dort eine Kammer für einen bestimmten Kreis zuständig war, durchaus anders, so dass Anwälte und Kreise sich auf die ihnen bekannte Rechtsprechung einstellen konnten mit der Folge, dass weniger Verfahren das Gericht erreichten. Auch dieser Gesichtspunkt trägt zu der viel diskutierten aktuellen „Klageflut“ nicht unwesentlich bei. Jedenfalls eignet sich der Gesichtspunkt der Spezialisierung daher nicht als Argument für die Zentralisierung in Schleswig.

Zweitens habe ich erfahren, dass jüngst einige Proberichter eingestellt worden sein sollen, die man doch an jedem Gerichtsort im Lande einsetzen könnte. Auch bestünde vielleicht die Möglichkeit, mit Hilfe des Herrn Landgerichtspräsidenten den einen oder anderen Zivilrichter zum Sozialgericht abzuordnen.

Zudem trägt die Staatskasse die Fahrtkosten für die Bürgerinnen und Bürger, die zum Sozialgericht nach Schleswig reisen.

Ich hoffe daher, Ihr Verständnis zu finden, wenn ich in meinem Bemühen, die Zuständigkeiten umfassend auf das Sozialgericht Itzehoe zu verlagern, nicht nachlasse.

Mit freundlichen Grüßen

2) Abschrift  
siehe Verteiler

e) Städte und Ämter

e) Herrn Richter Dr. Wolfgang Kellermann

e) Herrn Richter Hartmut Schneider

ab: 23.10.20

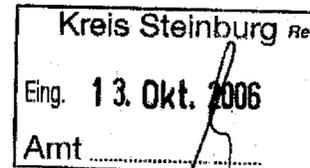
L

Handwritten signature and date "23/10".

W:\Office03\Dr. Stork\kme42001.doc

Ministerium  
für Justiz, Arbeit und Europa  
Herrn Staatssekretär Dr. Schmidt-Elsäßer  
Postfach 71 45  
24171 Kiel

Amt für Jugend und  
Soziales/  
Amtsleitung  
Reichenstraße 23  
25524 Itzehoe



Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen

50.01/Ka

Datum

11.10.06

nachrichtlich:

Landtagsabgeordnete aus dem Kreis Steinburg:

- Birgit Herdejürgen, Hebbelstr. 11, 25524 Itzehoe
- Hans-Jörn Arp, Hauptstr. 25, 25596 Wacken

Landtagsabgeordneten aus den Kreisen Pinneberg und Dithmarschen:

- Peter Lehnert, Alvesloher Str. 21, 25485
- Thomas Höick, Scholenfleth 21, 25489 Haseldorf
- Bernd Schröder, Reichenberger Str. 28, 25421 Pinneberg
- Günter Hildebrandt, Brooksweg 8, 25474 Ellerbek
- Siegrid Tenor-Alschausky, Feldstr. 19, 25335 Elmshorn
- Karsten Jasper, Hauptstr. 17, 25782 Tellingstedt
- Jens-Christian Magnussen, Am Belmermoor 106, 25541 Brunsbüttel
- Ditlef Buder, Am Oland 24, 25761 Büsum

Verbände:

- Sozialverband Deutschland, Herrn Torsten Rosenkranz, Mulusstr. 87, 24103 Kiel
- ver.di, Herrn Jochen Penke, Hansestr. 14, 23558 Lübeck
- DRK-Kreisverband, Herrn Vors. Schamerowski, Bahnhofstr. 11, 25524 Itzehoe
- Unternehmensverband Westküste, Herrn Bruns, Neue Anlage 15, 25746 Heide

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen  
Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz**

Sehr geehrter Herr Dr. Schmidt-Elsäßer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

auch ich möchte als Bürgermeister einer betroffenen Mittelstadt zum Entwurf  
des Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetz-  
gesetzes zum Sozialgerichtsgesetz Stellung nehmen.

Nach meinen Informationen ist nunmehr beabsichtigt, Sozialhilfeprozesse  
künftig auch beim Sozialgericht Lübeck für den Bezirk dieses Gerichts zu  
ermöglichen. Nach wie vor ist nicht beabsichtigt, dass örtliche Sozialgericht  
in Itzehoe mit diesen Verfahren zu beauftragen.

Auskunft erteilt:  
Herr Kruse  
Zimmer 112  
Telefon 0 48 21/6 03-2 36  
Zentrale 0 48 21/6 03-0  
Telefax 0 48 21/6 03-2 69  
E-Mail:  
jugend-und-  
soziales@itzehoe.de

In den betroffenen Westküstenkreisen Steinburg, Dithmarschen und Pinneberg leben fast 600.000 Einwohner, die nach dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz einfach unberücksichtigt bleiben und damit die in der Vergangenheit – auch vom Land - immer wieder zitierte und strapazierte Bürgernähe ohne Not aufgegeben wird.

Allein die Arbeitsgemeinschaft Steinburg, die für das Kreisgebiet die Aufgaben nach dem SGB II wahrnimmt, betreut weit über 5.000 Bedarfsgemeinschaften bzw. Einzelpersonen. Diesem Personenkreis ist es nicht zuzumuten, evtl. notwendige Rechtsstreitigkeiten vor einem weit entfernten Sozialgericht zu führen.

Es bedarf eigentlich keinerlei Erläuterungen, dass der Personenkreis der Empfänger von SGB II-Leistungen in der Mobilität eingeschränkt ist. Dies gilt insgesamt für alle Verfahren in Sozialleistungsgesetzen. Diese Verfahren sollten immer unter der Priorität einer Ortsnähe stehen.

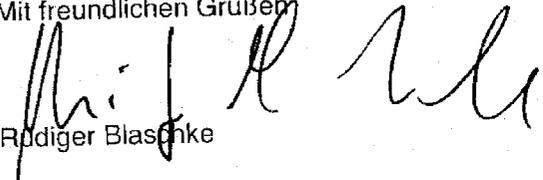
Um die Ortsnähe für SGB II-Leistungsempfänger im Kreis Steinburg zu gewährleisten, hat die Arbeitsgemeinschaft Steinburg z. B. insgesamt im Kreisgebiet 3 Außenstellen eingerichtet, und zwar in Glückstadt, Kellinghusen und Horst, und zwar aufgrund der Tatsache, dass bekannt ist, dass dieser Personenkreis in der Mobilität eingeschränkt ist.

Wie mittlerweile immer deutlicher wird, wird die Betreuung dieses Personenkreises, - Langzeitarbeitslose – insgesamt zunehmend problematischer; die Situation der Betroffenen wird sicherlich nicht verbessert, wenn Rechtsverfahren, die auch zahlenmäßig immer umfangreicher werden, vor einem weit entfernten Sozialgericht verhandelt werden.

Dieser Personenkreis darf durch diese Zuständigkeiten nicht das Gefühl einer Ausgrenzung haben.

Der Unterzeichnende spricht aus der Erfahrung des Bürgermeisters einer Mittelstadt im Zusammenhang mit der damaligen Betreuung von Sozialhilfeempfängern (BSHG), der Erstbetreuung von SGB II-Empfängern und der jetzigen Betreuung von SGB XII-Hilfeempfängern und verbindet hiermit gleichzeitig die Hoffnung und die Bitte, dass auch das Sozialgericht ltzeho zuständig wird, Verfahren nach den Sozialleistungsgesetzen durchzuführen.

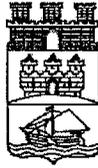
Mit freundlichen Grüßen

  
Rüdiger Blaschke

In Kopie

Herrn Landrat  
des Kreises Steinburg

Zus Kenntnis.



**STADT KELLINGHUSEN**  
**DIE BÜRGERMEISTERIN**  
Ordnungs- und Sozialamt

Stadtverwaltung · Postfach 12 53 · 25543 Kellinghusen

Ministerium  
für Justiz, Arbeit und Europa  
Herrn Staatssekretär  
Dr. Schmidt-Elsäßer  
Postfach 71 45

24171 Kiel

Rathaus der Stadt Kellinghusen  
Am Markt 9  
25548 Kellinghusen

Ihr Ansprechpartner: Herr Jürgensen  
Zimmer: 15  
Aktenzeichen: 10  
Ihr Zeichen:

Tel.: (0 48 22) 39 67  
Fax: (0 48 22) 39 70 67

e-mail: [rjuergensen@kellinghusen.de](mailto:rjuergensen@kellinghusen.de)

[www.kellinghusen.de](http://www.kellinghusen.de)

27.10.2006

**Zuständigkeit des Sozialgerichts Itzehoe für Rechtsstreitigkeiten nach SGB II, SGB XII und AsylbLG**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz

Sehr geehrter Herr Dr. Schmidt-Elsäßer,

mit Verwunderung habe ich zur Kenntnis genommen, dass es beabsichtigt ist, Sozialleistungsprozesse für den hiesigen Bezirk künftig nicht mehr nur vor dem Sozialgericht Schleswig sondern auch vor dem Sozialgericht Lübeck zu verhandeln. Verhandlungen dieser Art vor dem Sozialgericht Itzehoe sind weiterhin nicht beabsichtigt.

Mit viel Mühe und gemeinsamer Anstrengung ist es uns seinerzeit gelungen, in der Stadt Kellinghusen ein Zentrum für die Leistungen nach SGB II einzurichten. Die positive Entscheidung zur Errichtung dieses Leistungszentrum erfolgte maßgeblich vor dem Hintergrund, dass zahlreiche Hilfebedürftige aus finanziellen Gründen erheblich in ihrer Mobilität eingeschränkt bzw. vollständig auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen sind. Auch gebietet die ländliche Struktur der Region eine bürgernahe Leistungserbringung.

Dieses gilt aus meiner Sicht auch für die Sozialgerichtsbarkeit.

Auch die bisherige Zuständigkeit des Sozialgerichtes Schleswig erforderte für Hilfebedürftige dieser Region ein hohes Maß an Mobilität, welche sich durch die Ausweitung der Zuständigkeit auf das Sozialgericht Lübeck nicht verbessern wird.

Bankverbindungen:  
Sparkasse Westholstein  
Kto.-Nr. 4000 15 66  
BLZ 222 500 20

HypoVereinsbank  
Kto.-Nr. 23/222 208  
BLZ 200 300 00

Volksbank Itzehoe  
Kto.-Nr. 33 001 901  
BLZ 222 900 31

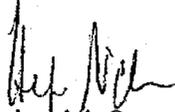
Postbank Hamburg  
Kto.-Nr. 56 148-207  
BLZ 200 100 20

Besuchszeiten im Rathaus:  
Mo und Mi bis Fr 9.00 – 12.00 Uhr  
Do auch 14.00 – 18.00 Uhr | Di geschlossen  
(in der übrigen Zeit nach Terminabsprache)

Es ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar, warum nicht auch das Sozialgericht Itzehoe in die laufenden Überlegungen mit einbezogen wird. Dadurch wäre - neben Schleswig und Lübeck - auch der Südwesten des Landes Schleswig-Holstein in der Sozialgerichtsbarkeit bürgernah abgedeckt.

Im Übrigen verweise ich auf das Ihnen vorliegende Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Itzehoe, welches ich ausdrücklich unterstütze.

Mit freundlichen Grüßen



Helga Nießen  
Bürgermeisterin

**Bankverbindungen:**

Sparkasse Westholstein  
Kto.-Nr. 4000 15 65  
BLZ 222 500 20

HypoVereinsbank  
Kto.-Nr. 23/222 208  
BLZ 200 300 00

Volksbank Itzehoe  
Kto.-Nr. 33 001 901  
BLZ 222 900 31

Postbank Hamburg  
Kto.-Nr. 56 148-207  
BLZ 200 100 20

**Besuchszeiten im Rathaus:**

Mo und Mi bis Fr 9.00 – 12.00 Uhr  
Do auch 14.00 – 18.00 Uhr | Di geschlossen  
(in der übrigen Zeit nach Terminabsprache)

nachrichtlich:

Frau  
Landtagsabgeordnete  
Birgit Herdejürgen  
Hebbelstr. 11

25524 Itzehoe

03  
R 31/10  
Herr  
Landtagsabgeordneter  
Hans-Jörn Arp  
Hauptstr. 25

25596 Wacken

z. Vg  
31.10.06

Herr  
Landtagsabgeordneter  
Peter Lehnert  
Alvesloher Str. 21

25485 Bilsen

Herr  
Landtagsabgeordneter  
Thomas Hölck  
Scholenfleth 21

25489 Haseldorf

Herr  
Landtagsabgeordneter  
Bernd Schröder  
Reichenberger Str. 28

25421 Pinneberg

Herr  
Landtagsabgeordneter  
Günter Hildebrandt  
Brooksweg 8

25474 Ellerbek

Frau  
Landtagsabgeordnete  
Siegrid Tenor-Alschausky  
Feldstr. 19

25335 Elmshorn

Herr  
Landtagsabgeordneter  
Karsten Jasper  
Hauptstr. 17

25782 Tellingstedt

Herr  
Landtagsabgeordneter  
Jens-Christian Magnussen  
Am Belmermoor 106

25541 Brunsbüttel

Herr  
Landtagsabgeordneter  
Detlef Bruder  
Am Oland 24

25761 Büsum

Herrn  
Landrat des Kreises Steinburg  
Dr. Burghard Rocke  
Postfach 1632

25524 Itzehoe

Herrn  
Bürgermeister der Stadt Itzehoe  
Rüdiger Blaschke  
Postfach 19 35

25509 Itzehoe

Bankverbindungen:

Sparkasse Westholstein  
Kto.-Nr. 4000 15 65  
BLZ 222 500 20

HypoVereinsbank  
Kto.-Nr. 23/222 208  
BLZ 200 300 00

Volksbank Itzehoe  
Kto.-Nr. 33 001 901  
BLZ 222 900 31

Postbank Hamburg  
Kto.-Nr. 56 148-207  
BLZ 200 100 20

Besuchszeiten im Rathaus:

Mo und Mi bis Fr 9.00 – 12.00 Uhr  
Do auch 14.00 – 18.00 Uhr | Di geschlossen  
(in der übrigen Zeit nach Terminabsprache)



# Amt Herzhorn

## Der Amtsvorsteher

*Handwritten notes:*  
 + Justiz, Post, Innen

Amt Herzhorn \* Wilhelm-Ehlers-Str. 10 \* 25379 Herzhorn

Herrn Landrat  
 des Kreises Steinburg  
 Dr. Rocke  
 Viktoriastraße 16-18  
 25524 Itzehoe

Auskunft erteilt <b>Herr Glißmann</b>	Zimmer <b>2</b>
EMail <b>manfred.glissmann@amt-herzhorn.de</b>	
Durchwahl 91 65 - 21	Rufnummer 91 65 - 0
Ortsnetzkennzahl ☎ 0 41 24	Telefax Nr. 91 65 50
Homepage: <a href="http://www.amt-herzhorn.de">www.amt-herzhorn.de</a>	

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum  
31.10.2006

### Kurzmitteilung

- Die beigefügten Unterlagen übersende / sende ich
  mit Dank zurück
  zum Verbleib
  Zuständigkeithalber
  als Irrläufer

↓ mit der Bitte um

- Kenntnis
  zur weiteren Verwendung
  Auswertung
  Entscheidung bis zum → \_\_\_\_\_
- Ausfüllung
  Prüfung
  Stellungnahme
  Rückgabe

↓ mit Bezug auf

- mein Schreiben
  das Gespräch
  das Ferngespräch
  das Telefax vom → \_\_\_\_\_

Ich erinnere an die Erledigung meines Schreibens vom \_\_\_\_\_

Ich bitte um Übersendung folgender Unterlagen :

Ihr o.g. Schreiben habe ich zuständigkeithalber weitergeleitet an :

Abgabennachricht wurde erteilt

\_\_\_\_\_

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

*Handwritten signature: Meyer*  
 Meyer

Anlage : Schreiben an das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa Herr Staatssekretär Dr. Schmidt-Elsäßer, Kiel

**Konten der Amtskasse:**

Sparkasse Westholstein Nr. 2064200 (BLZ 222 500 20)  
 Postbank Hamburg Nr. 148276-200 (BLZ 200 100 20)

**Sprechzeiten:**

montags - freitags 8.00 - 12.00 Uhr  
 donnerstags 15.00 - 18.00 Uhr

# Amt Herzhorn

## Der Amtsvorsteher

Amt Herzhorn \* Wilhelm-Ehlers-Str. 10 \* 25379 Herzhorn

Ministerium  
für Justiz, Arbeit und Europa  
Herrn Staatssekretär Dr. Schmidt-Elsäßer  
Postfach 71 45  
24171 Kiel

Auskunft erteilt <b>Herr Gließmann</b>	Zimmer 2
EMail manfred.gliessmann@amt-herzhorn.de	
Durchwahl 91 65 - 21	Rufnummer 91 65 - 0
Ortsnetzkennzahl ☎ 0 41 24	Telefax Nr. 91 65 50
Homepage: <a href="http://www.amt-herzhorn.de">www.amt-herzhorn.de</a>	

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
490.91

Datum  
31.10.2006

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz

Sehr geehrter Herr Dr. Schmidt-Elsäßer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

nach meinen Informationen ist beabsichtigt, Sozialhilfeprozesse künftig beim Sozialgericht Lübeck für den Bezirk dieses Gerichts zu ermöglichen. Nach wie vor ist nicht beabsichtigt, das örtliche Sozialgericht in Itzehoe mit diesen Verfahren zu beauftragen.

Damit wird auch in diesem Fall ohne Not die immer wieder zitierte und strapazierte Bürger-nähe aufgegeben. Es werden damit weit über 5 000 Bedarfsgemeinschaften bzw. Einzelpersonen, die von der Arbeitsgemeinschaft Steinburg als zuständige Behörde nach dem SGB II wahrgenommen werden, zugemutet, evtl. notwendige Rechtsstreitigkeiten vor einem weit entfernten Sozialgericht zu führen.

Sie stimmen mir sicherlich zu, dass der Personenkreis der Empfänger von SGB II-Leistungen in der Mobilität eingeschränkt ist. Dies gilt insgesamt für alle Verfahren in Sozialleistungsgesetzen. Diese Verfahren sollten daher stets unter der Priorität einer Ortsnähe stehen.

Um die Ortsnähe für SGB II-Leistungsempfänger im Kreis Steinburg zu gewährleisten, hat die Arbeitsgemeinschaft Steinburg z. B. insgesamt im Kreisgebiet 3 Außenstellen eingerichtet.

Ich teile daher die Auffassung des Landrates des Kreises Steinburg und des Bürgermeisters der Stadt Itzehoe, das Sozialgericht Itzehoe mit den genannten Aufgaben zu beauftragen und bitte Sie, im Sinne des betroffenen Personenkreises zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Unterschrift  
Klaus Lange  
Amtsvorsteher

Konten der Amtskasse:  
Sparkasse Westholstein Nr. 2064200 (BLZ 222 500 20)  
Postbank Hamburg Nr. 148276-200 (BLZ 200 100 20)

Sprechzeiten:  
montags - freitags 8.00 - 12.00 Uhr  
donnerstags 15.00 - 18.00 Uhr

06.11.

Ministerium für Justiz,  
Arbeit und Europa  
des Landes Schleswig-Holstein



Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa  
des Landes Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Landrat des Kreises Steinburg  
Herrn Dr. Rocke  
Postfach 16 32

Ihr Zeichen: ./.  
Ihre Nachricht vom: ./.  
Mein Zeichen: II 1  
Meine Nachricht vom: ./.

25524 Itzehoe

*03/Herrn Rocke*

Ingo Hurlin  
ingo.hurlin@jumi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3710  
Telefax: 0431 988-3881

*R 6/11*

01. November 2006

**Zuständigkeit des Sozialgerichts Itzehoe für Rechtsstreitigkeiten nach SGB II,  
SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz**

**Ihr Schreiben vom 23.10.2006**

Sehr geehrter Herr Dr. Rocke,

ich danke für Ihr Schreiben vom 23.10.2006, mit dem Sie sich erneut für die Zuständigkeit des Sozialgerichts Itzehoe in obigen Angelegenheiten einsetzen.

Die von Ihnen vorgetragene Argumente veranlassen mich jedoch nicht, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz, welcher bereits von der Landesregierung beschlossen und dem Landtag zur Beschlussfassung vorliegt, zu ändern.

Die Gründe für die beabsichtigte Regelung, wenn sie Sie leider auch nicht überzeugen, sind ausreichend im Gesetzentwurf und in verschiedenen Telefonaten dargelegt. Die jetzige Situation bei dem Sozialgericht Schleswig erfordert dringenden Handlungsbedarf, der gegenwärtig haushaltsneutral und reibungslos in der Umsetzung nur durch die weitere Zuständigkeit des Sozialgerichts Lübeck erreicht werden kann. Sicher wäre es wünschenswert, die in Rede stehenden Verfahren auf alle vier Sozialgerichte zu verteilen. Da dies bei dem Sozialgericht Kiel wegen der fehlenden Räumlichkeiten jedoch nicht möglich ist, ist eine Zuständigkeitsregelung, wie jetzt im Gesetzentwurf vorgesehen, eine zeitnahe Möglichkeit, um für das Sozialgericht Schleswig die dringend erforderliche Abhilfe zu schaffen und die betroffenen Bürgerinnen und Bürgern schnellstmöglich zu bescheiden. *also 17*

Mit freundlichen Grüßen

*Ingo Hurlin*  
Ingo Hurlin